

---

# Genitalverstümmelung und Art. 6 GG

Von Dirk Wüstenberg, Offenbach a. Main

---

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wer einem Mädchen, das aus einem von 29 afrikanischen<sup>1</sup> oder von mindestens 10 asiatischen<sup>2</sup> Staaten stammt, Teile der äußeren Genitalien abschneidet (weibliche Genitalverstümmelung), unterstützt eine in diesen Staaten oder Bevölkerungsgruppen ausgeübte Tradition und verletzt zugleich das Grundrecht des Mädchens auf körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Typischerweise sind die Eltern und/oder Großeltern für den medizinischen Eingriff (mit-)verantwortlich<sup>3</sup>; sie bringen ihre Töchter zu einem Arzt oder einer "Beschneiderin", der bzw. die deren Genitalien verkürzt. Der medizinische Eingriff in Deutschland wird von den Ärzten mit Wörtern wie Genitalchirurgie, Intim-Chirurgie, Labienplastik, Schamlippenkorrektur, Schamlippenverkleinerung und Liposuction be- bzw. umschrieben. Die inneren Schamlippen zum Beispiel könnten, je nach persönlicher Vorstellung der Frau, unterhalb oder oberhalb der Klitoris operiert<sup>4</sup> werden. Diese in Prospekten oder auf Internetseiten stehende Werbung von Ärzten richtet sich offiziell an Frauen, die ihre eigenen, übergroßen Schamlippen als unästhetisch empfinden, doch in Einzelfällen inoffiziell auch an die die Genitalverstümmelung ihrer Tochter wünschenden Eltern. Findet der Eingriff dagegen im Herkunftsstaat statt, haben die Eltern hierfür oft die Ferien genutzt und ihre Töchter zu einer "Beschneiderin" geschickt. Wie kann ein solcher medizinischer Eingriff, der eine Menschenrechtsverletzung darstellt, mit den Mitteln des deutschen Familienrechts verhindert werden?

Kann den einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zugehörigen Eltern mit Herkunft aus einem einschlägigen Staat das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht dahingehend *generell* mit der Folge vorübergehend entzogen werden, dass deren minderjährige Töchter in Deutschland in regelmäßigen Abständen auf Genitalverstümmelung hin medizinisch untersucht werden? Für die diesbezügliche Gesundheit

haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz; Art. 70 Abs. 1, Abs. 2, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 19, Nr. 19a, 72 Abs. 2 GG. Darf den Eltern zum zweiten generell auferlegt werden, dass deren Töchter nicht in Staaten mit traditioneller Genitalverstümmelungspraxis reisen dürfen?<sup>5</sup> Für die Einschränkung des Erziehungsrechts müsste der Bund den § 1666 BGB unter Nutzung seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1, Abs. 2, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ändern oder ergänzen.

## I. Verfassungsrecht

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche<sup>6</sup> Recht der Eltern und die zuvörderst *ihnen* obliegende Pflicht. Die Eltern gehen somit dem Staat und dem Kind vor. Die Wörter "Pflege und Erziehung" bezeichnen ein einheitliches Recht. Dieses umfasst die gesamte Sorge für das körperliche Wohl und die seelisch-geistige Entwicklung des Kindes. Richtpunkt ist allein das Kindeswohl.<sup>7</sup> Die Entscheidung, das eigene Kind genitalverstümmeln zu lassen, gehört zu dieser (Personen-)Sorge.

Über die pflegerische und erzieherische Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft; Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Dieser Wachheitspflicht und -berechtigung des Staates, d.h. der Rechtfertigung eines sich auf Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG stützenden Eingriffs, setzt Art. 6 Abs. 3 GG Grenzen: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten<sup>8</sup> dürfen Kinder dann, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen, nur aufgrund eines *Gesetzes* von der Familie getrennt werden. Trennung bedeutet die tatsächliche Trennung, die Wegnahme der Kinder.<sup>9</sup> Der Art. 6 Abs. 3 GG stellt damit eine Schrankenregelung der in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG bestimmten Schrankenregelung dar.<sup>10</sup> Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis (Regel in Abs. 2 S. 1, Ausnahme in Abs. 2 S. 2, Ausnahmen-

begrenzung in Abs. 3) ist einem der Standardgesetzesvorbehalte a) "durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes" (vgl. Art. 8 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 S. 2 GG), b) "nur durch Gesetz" (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2, 16 Abs. 1 S. 2 GG) oder c) "nur auf Grund eines Gesetzes" (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 3, 10 Abs. 2 S. 1 GG) vorgezogen worden. Die Hauptaussage des Grundgesetzes ist deshalb die, dass der Staat sich grundsätzlich aus dem Erziehungsrecht der Eltern herauszuhalten hat – und zwar auch dann, wenn die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gravierende Fehlentscheidungen treffen. Es wird in Kauf genommen, dass das Kind durch die Entscheidungen der Eltern tatsächliche oder vermeintliche Nachteile erleidet, welche nach objektiven Maßstäben vielleicht vermieden werden könnten.<sup>11</sup> Der Staat darf nicht für das Bestmögliche<sup>12</sup>, sondern nur im äußersten Notfall eingreifen.

Der Verfassungsgesetzgeber hat auf einen Notbehelf nicht verzichtet. Er hat den Art. 6 GG nicht mit dem Wort "unverletzlich" (vgl. Art. 4 Abs. 1, 13 Abs. 1 GG) o.ä. zum vorbehaltlosen Grundrecht erklärt. Dazu ist es mit Blick auf die weibliche Genitalverstümmelung glücklicherweise nicht gekommen. Denn sonst bliebe als verfassungsrechtliche Lösung der grundrechtlichen Spannungslage zwischen dem Erziehungs- und elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrecht auf der einen und dem Lebens- und Gesundheitsrecht auf der anderen Seite nur die Konfliktvermeidung durch Auslegung des Anwendungsbereichs des Art. 6 Abs. 2 GG; der Art. 6 Abs. 2 GG ginge als dann vorbehaltloses Grundrecht dem Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG als unter Gesetzesvorbehalt stehendes Grundrecht ja vor.<sup>13</sup> Das Kind hätte eine rechtliche Handhabe, einen Eingriff des Staates abzuwehren.

Ergebnis: Der Staat hat nach geltendem Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 GG) das Recht<sup>14</sup>, die Kinder im beschriebenen Notfall vor den Eltern zu schützen. Sein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht ist nicht generell gerechtfertigt, allenfalls im konkreten Anwendungsfall. Zu dieser Rechtfertigung bedarf er eines einfachrechtlichen Gesetzes der Länder bzw. des Bundes (s.o.; Art. 70 ff. GG) als eine für die Anwendung im Einzelfall geltende Rechts- und Rechtfertigungsgrund-

lage. Auf Bundesebene gibt es dieses bereits: Der Bund hat insbesondere die verfassungsgemäßen<sup>15</sup> §§ 1666, 1666a BGB geschaffen. Auf Landesebene gibt es noch keine generelle Untersuchungsverpflichtung. Bisher können Genitalverstümmelungen nur bei Gelegenheit festgestellt werden: In § 71 Abs. 1 HessSchulG zum Beispiel heißt es "Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpyschologische Untersuchungen (...) erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen (...) verpflichtet, sich untersuchen zu lassen (...)." Gesundheitliche Untersuchungen sind nicht generell, sondern nur für bestimmte Zwecke vorgesehen. Deshalb wird hier allein auf das Bundesrecht eingegangen.

## II. Einfaches Recht

Die Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 BGB (gerichtliche Sachentscheidung zulasten des Erziehungsrechts der Eltern – klassischer Fall des staatlichen Eingriffs im Fall bevorstehender weiblicher Genitalverstümmelung als verfassungsrechtlicher Notfall)<sup>16</sup>, unter Umständen sogar die Sorgerechtsübertragung nach § 1628 BGB (keine Gerichtsentscheidung in der Sache, sondern nur darüber, welcher der beiden in der Regel nicht getrennt lebenden Elternteile in der streitigen Angelegenheit (Gestattung des vorgesehenen Auslandsaufenthalts) das Sorgerecht ausnahmsweise alleine ausüben darf) bzw. § 1671 BGB (Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechtsübertragung bei Getrenntleben auf einen der beiden Elternteile zum Beispiel bei einem Streit über die Vornahme der Genitalverstümmelung)<sup>17</sup>, setzt den Beweis der Kindeswohlgefährdung im konkreten Fall voraus. Der Strengbeweis durch Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten und/oder Einvernahme des Gegners bzw. der Anscheinsbeweis muss für *jedes einzelne* Eltern-Kind-Verhältnis erbracht werden – und kann es nicht selten nicht. Einige von weiblicher Genitalverstümmelung tatsächlich bedrohter Mädchen werden mangels Beweises nicht geschützt werden können: Die Beweismittel, welche den Strengbeweis erbringen, fehlen in aller Regel, und die den Beweis des ers-

ten Anscheins tragenden Indizien fehlen entweder in der nötigen Intensität oder Quantität, oder aber können von gut schauspielernden Eltern erschüttert und damit unbeachtlich gemacht werden.<sup>18</sup>

Der Befund, dass die Beweisführung wohl grundsätzlich scheitert, geht wegen des die Eltern und Beteiligten regelmäßig treffenden Strafrechts (§§ 5, 7, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2, 171 StGB) rechtlich in Ordnung, nützt den betroffenen Mädchen jedoch nichts. Weibliche Genitalverstümmelungen sind irreversibel. In einigen Fällen greift – sogar aus gutem Grund<sup>19</sup> – noch nicht einmal der strafrechtliche "Schutz": § 9 StGB erfasst nicht in Deutschland begonnene Vorbereitungshandlungen, weil diese nicht selbständig mit Strafe bedroht sind (vgl. §§ 30 Abs. 2, 223 Abs. 2, 224 Abs. 2, 226 Abs. 2 StGB). Und nach § 7 StGB gilt das deutsche Strafrecht – verkürzt gesprochen – nur dann, wenn entweder das Mädchen oder der/die Täter Deutsche sind.

Ergebnis: Nach dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 GG i.V.m. § 1666 BGB) ist es nicht möglich, den Eltern mit Herkunft aus den einschlägigen Staaten das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht in gewissem Umfang generell zu entziehen. Art. 6 Abs. 3 GG lässt den staatlichen Eingriff nur im Einzelfall zu. Der § 1666 BGB darf deshalb gar nicht ohne vorherige Verfassungsänderung weiter gefasst werden. Die in Deutschland lebenden Mädchen, die gefährdet sind, können folglich nur geschützt werden, wenn sie für sich ein Gerichtsverfahren anstrengen. In der Praxis bedeutete dies, sofern Familienangehörige, Außenstehende oder Jugendämter den Antrag auf Entscheidung nach § 1666 BGB stellen, schätzungsweise bis zu fünfhundert Gerichtsverfahren jährlich, mit offenem Ausgang.

### III. Verfassungsänderung?

Ein generelles Ausreiseverbot zugunsten möglicherweise von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohter Mädchen könnte nur im Wege einer Neuregelung der Schrankenregelung in Art. 6 GG erzielt werden. Der Absatz 3 könnte aufgehoben, der Absatz 2 wie folgt gefasst werden: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der

Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." (Formulierung des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG). Erst dann dürfte eine Vorschrift im BGB mit dem Ziel geschaffen werden, frühzeitig eine mögliche Gefahr für das Kindeswohl zu erkennen und ihr zu begegnen.<sup>20</sup>

Weiterhin müsste die sich an die Verfassungsänderung anschließende Änderung der familienrechtlichen Vorschriften im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG stehen, der bestimmt: "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, (...) seiner Heimat und Herkunft (...) benachteiligt oder bevorzugt werden." Heimat in diesem Sinne ist die örtliche Herkunft, ist der geografische Lebensraum.<sup>21</sup> Der gegenwärtige Wohnsitz oder Aufenthaltsort ist ohne Belang. Es geht mehr um die Region des Aufgewachsenseins, nicht zwingend ein Staatsterritorium. Die Herkunft dagegen ist die von den Vorfahren hergeleitete "stäadisch-soziale" Abstammung und Verwurzelung<sup>22</sup>, d.h. nicht um die in den eigenen Lebensumständen begründete Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht.<sup>23</sup> Die Herkunft ist damit Synonym für rechtlich begründete Abstammung und ebenso wie die Heimat ein von der gegenwärtigen Lebenssituation unabhängiges Merkmal.

Der Rechtsanspruch eines Betroffenen auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG ist ein Ausdruck des nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechts.<sup>24</sup> Behandelt der Staat vor dem Gesetz gleiche Menschen (Art. 3 Abs. 1 GG) ungleich, so wird das BVerfG, sofern es angerufen wird, dieses Gesetz gemäß § 78 S. 1 BVerfGG für nichtig erklären. Ob ein Mädchen nach einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Feststellung der Nichtigkeit des gesetzlichen Verbots der Ausreise mit Erfolg Klage einreichen könnte?

Die Gleichheitssätze des Art. 3 GG besagen lediglich, dass Gleiches gleich zu behandeln ist. Eine unterschiedliche Behandlung in gleichen Lebenssituationen *wegen* eines in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmals ist verboten. "Wegen" bedeutet "zielgerichtet": Die Benachteiligung oder Bevorzugung<sup>25</sup> muss der vom Eingriff (hier Gesetzesvorschrift) bezweckte Nachteil oder Vorteil sein. Der Nachteil oder Vorteil darf nicht bloß die *Folge* einer

ganz anderen Zielmaßnahme sein.<sup>26</sup> Die Ungleichbehandlung muss ihre Ursache in der Anwendung eines in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmals haben. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen Merkmal/Ursache und Nachteil/Wirkung bzw. Vorteil/Wirkung bestehen.<sup>27</sup> Ausdrückliches Beispiel der Rechtsprechung des BVerfG: Eine Benachteiligung der Frauen "zum Schutz der werdenden Mutter"<sup>28</sup> ist keine wegen des Geschlechts, sondern schlicht Folge der zielgerichteten Maßnahme.

Würden die betroffenen Mädchen, wenn die Vorschrift zum Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung an ein bestimmtes Geschlecht, an einen bestimmten Herkunftsstaat<sup>29</sup> und an eine bestimmte Bevölkerungsgruppe<sup>30</sup> anknüpft, wegen ihres Geschlechts oder ihrer Heimat ungleich behandelt werden? Die im Ergebnis bewirkte Ungleichbehandlung der z.B. deutschstämmigen Mädchen und der z.B. eritreischstämmigen Mädchen bedeutete nicht die Verfassungswidrigkeit des einfachen Rechts de lege ferenda. Denn die Vorschrift, sofern sie nicht einen unglücklichen Wortlaut erhält<sup>31</sup>, würde die z.B. eritreischstämmigen Mädchen nicht zielgerichtet benachteiligen. Dem Staat wäre es egal, ob die Mädchen, die Deutschland in Richtung gesetzlich bestimmter Staaten nicht verlassen dürfen, die deutsche, die eritreische oder die ecuadorianische Heimat haben. Dem Staat ginge es schlicht um den Gesundheitsschutz, um den "Schutz der heranwachsenden Kinder". Ebenso wenig ginge es dem Staat um die Diskriminierung von Mädchen gegenüber Jungen. Die Mädchen würden nicht wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer Heimat, sondern wegen einer bestimmten Handlungsweise (Ausreise in den Herkunftsstaat) und somit nur als Folge von Geschlecht und Heimat etc. benachteiligt werden.

Das Alter und die Staatsangehörigkeit als Merkmale sind in Art. 3 GG nicht genannt. Knüpfte die einfachgesetzliche Regelung an diese Merkmale an, kommt der Gleichheitssatz des Art. 3 GG insoweit ohnehin nicht zum Tragen.<sup>32</sup>

Ergebnis: Klage ein Mädchen nach Änderung von Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 GG und nach Erlass einer familienrechtlichen Vorschrift, aufgrund derer die Ausreise von minderjährigen Mädchen in ihren

Herkunftsstaat nicht erlaubt ist, auf Gewährung der Ausreise, so würde die Klage abgewiesen werden.

#### IV. Ergebnis

Die teilweise Entziehung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts in Gestalt eines generellen Ausreiseverbots durch Neufassung des § 1666 BGB o.a. wäre verfassungswidrig, weil gegen den jetzigen Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 GG verstoßend. Es bleibt die Möglichkeit der Neufassung der verfassungsrechtlichen Schrankenregelung.

#### Anmerkungen

- 1 Mauretania, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Mali, Burkina Faso, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Niger, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo (im Norden), Tschad, Libyen (im Südosten), Ägypten, Sudan, Eritrea, Dschibuti, Äthiopien, Somalia, Kenia, Uganda (im Norden und Osten), Tansania (im Nordosten).
- 2 Jemen, Oman, Saudi-Arabien (im Südosten), Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Irak (Norden), Indien, Sri Lanka, Malaysia, Indonesien.
- 3 Eindringlich z.B. der deutsche Dokumentarfilm "Die Sache – Feldzug gegen ein Tabu" (2006, Arte/ZDF), ausgestrahlt am 24.5.2007, 0.05 Uhr.
- 4 Weggeschnitten.
- 5 Das Ausland müsste de lege ferenda definiert werden. Ein Nachweis für die Ausreisewilligkeit wäre z.B. Flugticket für die Reise von Frankfurt am Main nach Asmera.
- 6 Ein natürliches Recht ist ein Recht, das der Staat bei der Verabschiedung des Grundgesetzes als vorgegeben anerkannt hat. Hiervon abzugrenzen ist das vom Staat durch das Grundgesetz verliehene Recht (BVerfG, Beschl. v. 17.2.1982 – 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (88)).
- 7 BVerfG, Beschl. v. 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66, 5/67, BVerfGE 24, 119 (144).
- 8 Nicht zwingend identisch mit den rechtlichen Eltern.
- 9 BVerfG, Beschl. v. 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66, 5/67, BVerfGE 24, 119 (139); BVerfG, Beschl. v. 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 101, 313/84, BVerfGE 76, 1 (48).
- 10 BVerfG, Beschl. v. 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 101, 313/84, BVerfGE 76, 1 (48). Die Bestimmung hätte systematisch als Art. 6 Abs. 2 S. 3 GG in Erscheinung treten können.
- 11 BVerfG, Beschl. v. 18.6.1986 – 1 BvR 857/85, BVerfGE 72, 122 (140).

- 12 BVerfG, Beschl. v. 18.6.1986 – 1 BvR 857/85, BVerfGE 72, 122 (139).
- 13 Lenz, Vorbehaltlose Freiheitsrechte – Stellung und Funktion vorbehaltloser Freiheitsrechte in der Verfassungsordnung, 2006, S. 227 f., S. 236 f.
- 14 Die Pflicht nur dann, wenn der gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG garantierte Mindeststandard bei Unterbleiben des Schutzeingriffs unerreicht bliebe.
- 15 BVerfG, Beschl. v. 17.2.1982 – 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (88 ff.).
- 16 Rechtsprechungsfälle: a) AG Weimar, Beschl. v. 16.12.1994 – X 242/94, LG Erfurt, Beschl. v. 27.2.1995 – 7 T 213/94 (Instanzenzug), b) AG Dresden, Beschl. v. 8.5.2003 – 306 F 10/03; OLG Dresden, Beschl. v. 15.7.2003 – 20 UF 401/03, FamRZ 2003, 1862 f. = Kind-Prax 2004, 27 f.; BGH, Beschl. v. 15.12.2004 – XII ZB 166/03, FamRZ 2005, 344 ff. = JAmt 2005, 251 ff. = NJW 2005, 672 ff. = Kind-Prax 2005, 64 ff. = ZfJ 2005, 203 ff.; OLG Dresden, Beschl. v. 19.10.2005 – 23 UF 401/03 (Instanzenzug); c) AG Kassel, 512 F 19/05 (ohne Entscheidung). Literatur: *Krohse*, Familiengerichtliche Präventionsmaßnahmen bei drohender Genitalverstümmelung in Deutschland, Berlin 2004 (Diplomarbeit 2002), S. 53 ff.; *Wüstenberg*, FamRZ 2007, 692 (693 ff.).
- 17 Hierzu *Wüstenberg*, FamRZ 2007, 692 (693).
- 18 *Wüstenberg*, FamRZ 2007, 692 (694 f.); *Krohse* (Fn. 16), S. 58 ff.; vgl. LG Erfurt, Beschl. v. 27.2.1995 – 7 T 213/94, S. 13 f.
- 19 Es darf nicht heißen: "Am deutschen Strafrecht soll die Welt genesen." (vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl., 2007, § 9 Rz. 8a; zum Markenrecht BGH, Urte. v. 13.10.2004 – I ZR 163/02, NJW 2005, 1435 ff. = MMR 239 ff. – Hotel Maritime). Wenn andere Staaten vor Ort nicht das von Deutschen erwünschte Rechtsschutzniveau erreichen, ist dies in Anbetracht der Souveränität der Staaten hinzunehmen. Menschenrechte gelten – rechtlich – eben nicht universell. Statt des Rechts hilft hier nur Sensibilisierung vor Ort.
- 20 BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (132) – Kalkar I (zu Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG).
- 21 BVerfG, Beschl. v. 30.5.1978 – 1 BvL 26/76, BVerfGE 48, 281 (287); BVerfG, Urte. v. 10.1.1995 – 1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90, BVerfGE 92, 26 (50).
- 22 BVerfG, Beschl. v. 30.5.1978 – 1 BvL 26/76, BVerfGE 48, 281 (288); BVerfG, Beschl. v. 22.1.1959 – 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124 (129).
- 23 BVerfG, Beschl. v. 22.1.1959 – 1 BvR 154/55, BVerfGE 9, 124 (129).
- 24 Z.B. Sachs, Der Gleichheitssatz, NWVBl 1988, 295 (299).
- 25 Der Anspruch bei Ungleichbehandlung durch die Exekutive (statt Legislative) zielt lediglich auf den Entzug des rechtswidrigen Vorteils bei dem bevorzugten Anderen. Die eigene Besserstellung kann der Benachteiligte, im Ergebnis jedoch rechtmäßig Behandelte, nicht erreichen. Denn auf "Gleichheit im Unrecht" hat man keinen Rechtsanspruch.
- 26 BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 (368); BVerfG, Urte. v. 8.4.1987 – 1 BvL 8, 16/84, BVerfGE 75, 40 (70); BVerfG, Beschl. v. 2.2.1993 – 2 BvR 1491/91, NJW 1993, 3316 (3317).
- 27 BVerfG, Beschl. v. 2.2.1993 – 2 BvR 1491/91, NJW 1993, 3316 (3317).
- 28 BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 (368).
- 29 Der Begriff wird hier gegenüber Heimatland, Heimatstaat, Staatsangehörigkeitsstaat oder Vaterland bevorzugt, um die Vermischung von örtlichem (Heimat), sozialem/traditionellem (Herkunft) und nationalem (i.d.R. Staatsangehörigkeit) Ursprung zum Ausdruck zu bringen.
- 30 Ungleich Rasse i.S.d. Art. 3 Abs. 3 GG.
- 31 Ein eindeutiger Text geht dem Gesetzgeberwillen als Auslegungskriterium vor.
- 32 Das Alter machte Sinn, weil weibliche Genitalverstümmelung gemeinhin im sehr jungen Alter vorgenommen wird, die Staatsangehörigkeit wegen der deutschen Staatsangehörigkeit vieler Kinder aus Einwandererfamilien nicht.

## Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft hat am 11. Juni 2007 die mittlerweile 19. Fachanwaltschaft beschlossen. Mit dem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht steht der Anwaltschaft eine weitere Möglichkeit der Spezialisierung sowie Qualifizierung und den Mandanten ein neues Auswahlkriterium zur Verfügung. Nach den Beschlüssen der Satzungsversammlung gibt

es nunmehr 19 Fachanwaltschaften für folgende Rechtsgebiete: Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Aktienrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht (IT-Recht) und Bank- und Kapitalmarktrecht.